

AUSFÜLLHILFE UND MERKBLATT

Förderungsansuchen Härtefallfonds Phase 2 und Umsatzersatz „Land- und Forstwirtschaft“

STAND 18. November/2020



INHALT

ALLGEMEINES.....	4
Teil A Ausfüllhilfe.....	5
1 Anmeldung über eAMA	5
Technische Anforderungen	5
Allgemeine Hinweise	5
Anmeldung mit den Zugangsdaten	5
2 Navigation Innerhalb von eAMA.....	8
Navigation zu Kundendaten	8
Navigation zur Einreichung des Förderungsansuchens	8
3 Erfassen und Absenden des Förderungsansuchens	9
Allgemeine Informationen zur Erfassung	9
Antrag erfassen und Absenden.....	10
Teil B Merkblatt „Härtefallfonds“	13
4 Informationen zu einzelnen Punkten des Förderungsansuchens	13
Punkt 2: Ich/Wir bringe(n) ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein:	13
Punkt 3: Ich/Wir als Bewirtschafter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung in folgendem Betriebszweig (Mehrfachnennung möglich) betroffen	15
3a) Wein- und Mostbuschenschankbetriebe	15
3B) Betriebe mit Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie mit Christbaumkulturen, die höhere Fremdarbeitskosten für die Anlage, Pflege und Beerntung von Spezialkulturen zu tragen haben	16
3C) Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen vermieten (Urlaub am Bauernhof)	16
3D) Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte direkt, an die Gastronomie (auch an den spezialisierten Großhandel), Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung sowie gärtnerische Produkte direkt und an den Groß- und Einzelhandel vermarkten.....	17
3E) Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten	17
3F) Seminarbäuerinnen.....	18
3G) Betriebe, die auf Basis von Verträgen Sägerundholz erzeugten, dieses aber durch die Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 nicht mehr zur Abholung kommt	18
Punkt 4: Meine/Unsere Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 3 EStG - abseits von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, land- und forstwirtschaftlichem Nebengewerbe und Einkünften für Tätigkeiten, die der Versicherung nach dem BSVG unterliegen - betragen im Betrachtungszeitraum	20
Punkt 5: Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb ist ein Kleinunternehmen lt. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003.....	22
Punkt 6: Die De-minimis Obergrenze wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten.....	23
8. Ich/Wir haben keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragte erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.	24
Punkt 11: Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.....	24

Punkt 12: Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar.....	25
Punkt 14: Die Richtigkeit der Angaben wird unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt.....	25
5 Was passiert nach der Einreichung.....	26
Prüfung.....	26
Berechnung.....	26
Förderungsvertrag und Auszahlung.....	28
Überprüfung und Evaluierung.....	28
Teil C Merkblatt „Lockdown Umsatzersatz“	35
6 Informationen zu einzelnen Punkten des Förderungsansuchens	35
Allgemeines.....	35
Punkt 2: Ich/Wir als Bewirtschafter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich bin/sind von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 463/2020 bzw. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 479/2020, wirtschaftlich betroffen.	36
2a) Wein- und Mostbuschenschankbetriebe.....	37
2C) Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen vermieten (Urlaub am Bauernhof)	40
Punkt 5: Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb ist ein Kleinunternehmen lt. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003.	42
Punkt 6: Die De-minimis Obergrenze wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten.....	43
Punkt 12: Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar.....	44
Punkt 14: Ich erkläre an Eides Statt, dass meine Angaben richtig sind.	44
7 Was passiert nach der Einreichung.....	45
Prüfung.....	45
Berechnung.....	45
Förderungsvertrag und Auszahlung.....	46
Überprüfung und Evaluierung.....	46
Anlagen	
- Förderungsansuchen „Härtefallfonds“ - Seite 32	
- Berechnungsbeispiele „Härtefallfonds“ - Seite 35	
- Förderungsansuchen „Umsatzersatz“ – Seite 47	

ALLGEMEINES

Diese Ausfüllhilfe und dieses Merkblatt dienen als Hilfestellung bei der online-Einreichung von Förderungsansuchen betreffend „Land- und Forstwirtschaft“ im Rahmen der Richtlinie gemäß §1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Privatzimmervermietern. Dazu zählt auch die Gewährung eines Umsatzersatzes an land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermietungen, die aufgrund der Ausübung einer Tätigkeit im Bereich des Gastgewerbes (§ 7) bzw. der Beherbergungsbetriebe (§ 8) direkt von der zweiten behördlichen Schließung gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bzw. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung betroffen sind.



Achtung: Die Einreichung eines Förderungsansuchens ist ausschließlich über [eAMA](#) möglich.

Die aktuelle Richtlinie finden Sie [hier](#).

Im Teil A „Ausfüllhilfe“ finden Sie technische und formale Erklärungen zum Förderungsansuchen über eAMA.

Im Teil B „Merkblatt“ finden Sie fachliche und inhaltliche Erklärungen zum Förderungsansuchen „Härtefallfonds“ über eAMA.

Im Teil C „Merkblatt“ finden Sie fachliche und inhaltliche Erklärungen zum Förderungsansuchen „Lockdown-Umsatzersatz“ über eAMA.

1 ANMELDUNG ÜBER EAMA

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Für die Arbeit mit eAMA wird empfohlen, eine aktuelle Software zu verwenden. Achten Sie aus sicherheitstechnischen Gründen darauf, dass Ihr Betriebssystem auf dem neuesten Stand ist. Durch Installieren erforderlicher Updates stellen Sie die Funktionalität von www.eama.at sicher. Informationen zu Downloads und notwendigen Einstellungen finden Sie unter „[Technische Hilfe](#)“.

ALLGEMEINE HINWEISE

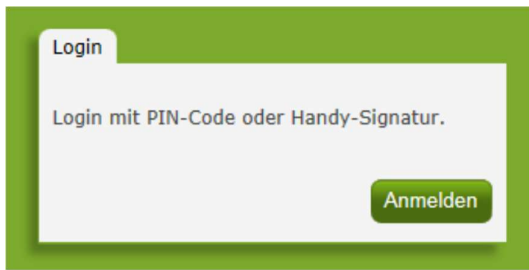
- Aus Sicherheitsgründen werden Sie nach 60 Minuten Inaktivität automatisch von eAMA abgemeldet; nicht gespeicherte Daten gehen dabei verloren. Speichern Sie daher regelmäßig Ihre erfassten Daten!
- Während der Wartungszeiten ist eAMA nicht erreichbar. Die aktuellen Termine entnehmen Sie der eAMA-Startseite.
- Funktioniert der Einstieg nicht, beachten Sie die auftretende Meldung. Versuchen Sie es nach einiger Zeit wieder oder kontaktieren Sie die AMA. Kontaktinformationen finden Sie im eAMA unter „[Kontakt](#)“.
- Verwenden Sie zum Navigieren ausschließlich die Funktionen unserer Homepage und nicht die Ihres Browsers.
- Folgende Browser werden empfohlen: Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge

ANMELDUNG MIT DEN ZUGANGSDATEN

**Achtung:**

Eine Anmeldung mit Handysignatur oder PIN-Code ist nur möglich, wenn der land-und forstwirtschaftliche Betrieb in der AMA bereits angelegt ist. Liegt dies nicht vor, wenden Sie sich bitte zwecks Betriebsneuanlage im System der AMA an Ihre zuständige Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene.

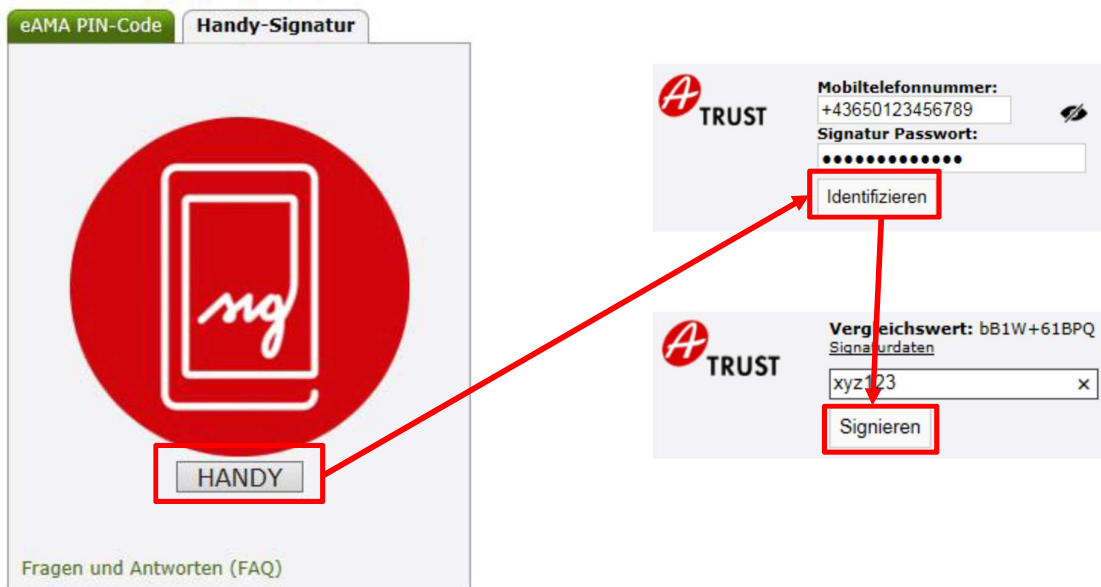
Unter www.eama.at gelangen Sie zur Startseite von eAMA.



Anmeldung eAMA

Durch Klick auf „**Anmelden**“ gelangen Sie zur Anmeldeübersicht. Hier können Sie auswählen, ob Sie die Anmeldung mittels „**Handy-Signatur**“ oder „**eAMA-PIN-Code**“ durchführen wollen.

Anmelden mittels Handy-Signatur



Nach der Eingabe der „Mobiltelefonnummer“ und des „Signatur Passworts“ muss mit dem Button „Identifizieren“ ein TAN angefordert werden. Dieser wird via SMS übermittelt. Nach Eingabe des TAN und Klick auf „**Signieren**“ erfolgt die Anmeldung bei Ihrem Benutzerkonto.

Anmelden mittels eAMA PIN-Code

Durch die Eingabe der „Klienten- oder Betriebsnummer“ und des „PIN-Codes“ und Klick auf „Anmelden“ melden Sie sich bei ihrem Benutzerkonto an.

The screenshot shows the 'eAMA PIN-Code' login interface. At the top, there are two tabs: 'eAMA PIN-Code' (selected) and 'Handy-Signatur'. Below the tabs, there are two input fields: 'Klienten- oder Betriebsnummer' with the value '12345678' and 'PIN-Code' with a masked input (dots). A green 'Anmelden' button is positioned below the PIN field. At the bottom, there are two links: 'PIN-Code anfordern' and 'Fragen und Antworten (FAQ)'.

Anmeldung PIN-Code

Anmeldung nicht erfolgreich?

Achten Sie auf eine korrekte Eingabe der Zugangsdaten. Wenn Sie über keine aktuellen Zugangsdaten verfügen, können neue Zugangsdaten unter „PIN-Code anfordern“ angefordert werden.

This screenshot shows the same login form as above, but in an error state. The 'Klienten- oder Betriebsnummer' field now contains '123456' and has a green border. The 'PIN-Code' field contains the placeholder text 'PIN-Code eingeben'. The 'Anmelden' button is now greyed out. The 'PIN-Code anfordern' link at the bottom is highlighted with a red rectangular box.

Unter „Jetzt registrieren!“ kann eine Neuanmeldung durchgeführt werden. Neue Zugangsdaten werden innerhalb weniger Tage per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zugestellt.

Bei Fragen zur Anmeldung mit der Handy-Signatur stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/eAMA-Das-Internet-serviceportal/Kontakt.

Informationen zur Handy-Signatur finden Sie unter <https://www.oesterreich.gv.at/nachrichten/allgemein/Handy-Signatur---Der-digitale-Ausweis.html>. Hier befindet sich auch ein Link zur Liste der Registrierungsstellen. Die Vorbereitung zur Freischaltung der Handy-Signatur ist auch über die Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene möglich.

2 NAVIGATION INNERHALB VON EAMA

NAVIGATION ZU KUNDENDATEN



Nach dem Einstieg in eAMA gelangen Sie über den Reiter „Kundendaten“ zur Kundendatenübersicht. Unter dieser, können Sie Ihre persönlichen Daten, Adresse, Kontaktdaten und Bankverbindung einsehen und gegebenenfalls aktualisieren.

Achtung:
Überprüfen Sie bitte vor der Erfassung des Förderungsansuchens Ihre Kundendaten.

NAVIGATION ZUR EINREICHUNG DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Über den Reiter „LE-Projekte“ (1.) gelangen Sie zur Antragsstellung. Durch Klicken auf „Erfassung Förderungsantrag“ (2.) gelangen Sie direkt in die Maske zur Antragserfassung betreffend Härtefallfonds und Umsatzerersatz.

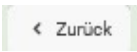


3 ERFASSEN UND ABSENDEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Hinweis

In diesem Punkt finden Sie nur allgemeine bzw. technische Informationen zur Erfassung. Fachliche Informationen zu den einzelnen Abfragepunkten finden Sie im Abschnitt B

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR ERFASSUNG

- Lesen Sie die Richtlinie und dieses Merkblatt aufmerksam durch, bevor Sie mit der Antragsstellung beginnen.
- Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung nur möglich ist, wenn alle Förderungsvoraussetzungen/Bestätigungen/Verpflichtungen/Kennntnisnahmen zutreffen bzw. eingehalten werden und durch Sie bestätigt werden. Trifft eine Förderungsvoraussetzung nicht zu, ist eine Antragstellung nicht zulässig bzw. möglich.
- Datumsfelder sind im Format TT.MM.JJJJ zu erfassen (zB. 16.06.2020)
- Betragsfelder sind im Format XXXXXX,XX zu erfassen (zB. 1000,00)
- Beginnen Sie bei der Erfassung von Werten bitte immer am Beginn des Feldes, erfassen Sie keine Leer- oder Sonderzeichen.
- Speichern Sie Ihre erfassten Daten regelmäßig mit dem Button , dadurch bleiben Ihre Daten auch durch Schließen des Fensters gespeichert und Sie können die Eingabe zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen
- Durch den Button  werden Ihre gesamten Eingaben zu dem Betrachtungszeitraum gelöscht
- Mittels dem Button  erhalten Sie das Antragsformular als PDF. Sie können dieses für Ihre Ablage ausdrucken oder abspeichern. Dass Hochladen des PDF Formulars in den Antrag ist nicht erforderlich.
- Durch den Button  gelangen Sie zurück in die Übersicht, wo Sie weitere Betrachtungszeiträume auswählen können.

Durch Klicken auf den Link „Erfassung Förderungsantrag“ im eAMA (siehe Seite 7) gelangen Sie auf die Startseite der Eingabemaske zum Ansuchen für den Härtefallfonds und den Umsatzersatz. Die nachfolgend beschriebene Eingabe für das Ansuchen zu einem Betrachtungszeitraum gilt analog für den Härtefallfonds und den Umsatzersatz.

Durch den Button  oder  können Sie in weiterer Folge den Betrachtungszeitraum auswählen. Es ist für jeden Betrachtungszeitraum ein eigenes Ansuchen zu stellen.

Härtefallfond			
	Betrachtungszeitraum	Status	Erstelldatum
	Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020	nicht angelegt	-
	Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020	nicht angelegt	-



Achtung: Schließen Sie die Antragsstellung eines Betrachtungszeitraumes ab, bevor Sie mit einen weiteren Betrachtungszeitraum beginnen.

Der Status zeigt Ihnen, wie weit der jeweilige Betrachtungszeitraum von Ihnen bereits bearbeitet wurde. Gehen Sie nun wie folgt vor:

- Durch den Bleistift  kommen Sie in das Ansuchen für den jeweiligen Betrachtungszeitraum. Bitte beachten Sie, dass die einzelnen Betrachtungszeiträume erst nach Ablauf freigeschalten werden (zB. Betrachtungszeitraum 4 wird erst mit 16.7.2020 für Sie ersichtlich).
- Lesen Sie das Antragsformular aufmerksam, durch setzen der Häkchen bestätigen Sie den jeweiligen Punkt. Alle Eingabefelder sind zu befüllen, nähere Informationen finden Sie jeweils im Hilfstext  neben dem Feld.
- Bitte Speichern Sie mit dem Button  regelmäßig Ihre Eingaben
- Nach der Eingabe Ihrer Daten drücken Sie den Button  um Ihre Eingabe auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen. Falls Ihr Antrag einen Fehler aufweist wird dies wie folgt angezeigt (Beispiel):

Fehlermeldungen 

FEHLERNUMMER	FEHLERMELDUNG
PP-FO_HFF_001	Es wurde im Punkt 3 kein Betriebszweig ausgewählt (Es wurde nichts auf der Ebene von 3a bis 3g angekreuzt).
PP-FO_HFF_010	Sie haben unter Punkt 11 - Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung keine Auswahl getroffen.

 Schließen

- Dokumente (zB. Nachweise) können Sie über den Button  dem Ansuchen beifügen. Außer in bestimmten Fällen – siehe fachliche Information/Abschnitt B – ist es nicht erforderlich, dass Dokumente hochgeladen werden.
- Durch Klicken des Button  wird Ihr Antrag, sofern die Eingaben vollständig sind und den vorgegebenen Kriterien entsprechen, an die AMA übermittelt. Der Antragstatus des Betrachtungszeitraumes wird dann als abgesendet angezeigt.

Hinweis: Wird bei einem Betrachtungszeitraum der Status „abgesendet“ angezeigt, ist dieser bereits bei der AMA eingelangt.

Achtung: Wurde ein Ansuchen abgesendet, kann dieses nicht mehr gelöscht oder verändert werden. Änderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Betriebsnummer und der Sendenummer an le-projekte@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.

- Das abgesendete Ansuchen können Sie über den Bleistift  jederzeit aufrufen und einsehen. Auch der PDF Download steht Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Härtefallfond

	Betrachtungszeitraum	Status
	Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020	Abgesendet
	Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020	in Erfassug

4 INFORMATIONEN ZU EINZELNEN PUNKTEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Ein vollständiges Ansuchen zur Übersicht, finden Sie in der Anlage.

PUNKT 2: ICH/WIR BRINGE(N) EIN ANSUCHEN FÜR FOLGENDEN BETRACHTUNGSZEITRAUM EIN:

Beachten Sie bitte:

- Um länger andauernde finanzielle Notlagen durch die Corona-Krise abzufedern, wird ein Sicherheitsnetz für Förderungswerber eingezogen. Für die definierten Betrachtungszeitraum kann bis zum 30.04.2021, vorbehaltlich der budgetären Bedeckung, ein gesondertes Ansuchen eingebracht werden:
Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020
Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020
Betrachtungszeitraum 3: 16.05.2020 bis 15.06.2020
Betrachtungszeitraum 4: 16.06.2020 bis 15.07.2020
Betrachtungszeitraum 5: 16.07.2020 bis 15.08.2020
Betrachtungszeitraum 6: 16.08.2020 bis 15.09.2020
Betrachtungszeitraum 7: 16.09.2020 bis 15.10.2020
Betrachtungszeitraum 8: 16.10.2020 bis 15.11.2020
Betrachtungszeitraum 9: 16.11.2020 bis 15.12.2020
Betrachtungszeitraum 10: 16.12.2020 bis 15.01.2021
Betrachtungszeitraum 11: 16.01.2021 bis 15.02.2021
Betrachtungszeitraum 12: 16.02.2021 bis 15.03.2021
- Bei der Erfassung müssen Sie einen Betrachtungszeitraum auswählen. Es stehen immer die möglichen Betrachtungszeiträume zur Auswahl zur Verfügung.
- Es ist für jeden der oben genannten Betrachtungszeiträume ein getrenntes Ansuchen zu stellen, sofern Sie in mehreren Betrachtungszeiträumen von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen sind.
- Wenn Änderungen zu einem bereits abgesendeten Ansuchen erforderlich sind, übermitteln Sie die Änderung per Mail an: le-projekte@ama.gv.at. Ein zweites Ansuchen für den gleichen Betrachtungszeitraum kann nicht abgesendet werden.



Achtung: Ein Ansuchen für den Betrachtungszeitraum 1 kann spätestens bis zum 31.07.2020 zurückgezogen werden, sofern noch kein weiteres Ansuchen gestellt wurde. Dies kann sinnvoll sein, wenn Sie aufgrund der erweiterten Betrachtungszeiträume doch kein Ansuchen für Betrachtungszeitraum 1, sondern stattdessen für einen anderen Betrachtungszeitraum stellen möchten. Ein eventuell bereits ausgezahlter Betrag des zurückgezogenen Ansuchens ist zurückzuerstatten. Wird das Ansuchen nicht fristgerecht zurückgezogen, erfolgt seine Erledigung nach Maßgabe der Richtlinie in der Fassung der zweiten Änderung.

PUNKT 3: ICH/WIR ALS BEWIRTSCHAFTER DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES MIT SITZ ODER BETRIEBSSTÄTTE IN ÖSTERREICH BIN/SIND DURCH COVID-19 VON EINER WIRTSCHAFTLICH SIGNIFIKANTEN BEDROHUNG IN FOLGENDEM BETRIEBSZWEIG (MEHRFACHNENNUNG MÖGLICH) BETROFFEN

Beachten Sie bitte:

- Es sind immer nur jene Umsätze im Förderungsansuchen zu erfassen bzw. zu beantragen, die im jeweiligen betroffenen Betriebszweig entstanden sind.
- Betriebe, die nicht gemäß § 22 UStG umsatzsteuerpauschaliert sind, dürfen nur die Nettobeträge der Umsätze heranziehen, alle umsatzsteuerpauschalierten Betriebe müssen die Umsatzsteuer nicht herausrechnen.
- Grundsätzlich sind die Umsätze auf das Entstehungsprinzip (Zeitpunkt der Leistung) abzustellen.

3A) WEIN- UND MOSTBUSCHENSCHANKBETRIEBE

Beachten Sie bitte:

- Unter die Härtefallfondsrichtlinie LuF fallen auch Buschenschankbetriebe mit freiem Gewerbe („Anmeldegewerbe“), **nicht** jedoch „Buschenschankbetriebe“ **mit Befähigungsnachweis („Gastgewerbekonzession“)**

Die Fallvarianten stellen sich daher wie folgt dar:

- Buschenschank -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
- Buschenschank mit freiem Gewerbe („Anmeldegewerbe“, zB als Buffet) -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
- „Buschenschank“ mit Befähigungsnachweis („Gastgewerbekonzession“) -> Einkünfte aus Gewerbebetrieb -> über die EPU-Richtlinie bei der Wirtschaftskammer Österreich förderbar

Bei einer Betriebsführung durch zwei getrennte Personen:

- Buschenschank betrieben von A -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
- Buffet betrieben von B -> Einkünfte aus Gewerbebetrieb -> über die EPU-Richtlinie bei der Wirtschaftskammer Österreich förderbar

3B) BETRIEBE MIT SPEZIALKULTUREN IM WEIN-, OBST-, GARTEN- UND GEMÜSEBAU SOWIE MIT CHRISTBAUMKULTUREN, DIE HÖHERE FREMDARBEITSKOSTEN FÜR DIE ANLAGE, PFLEGE UND BEERNTUNG VON SPEZIALKULTUREN ZU TRAGEN HABEN

Beachten Sie bitte:

- Neben den direkten Personalkosten (Lohn/Gehalt und Lohnnebenkosten) der Mitarbeiter sind auch weitere Kosten, wie z.B. Kosten für die Beherbergung oder Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter, zu berücksichtigen.

3C) BETRIEBE, DIE PRIVATZIMMER ODER FERIENWOHNUNGEN VERMIETEN (URLAUB AM BAUERNHOF)

Beachten Sie bitte:

- Unter diesen Betriebszweig fallen Betriebe, die max. 10 Betten und/oder zusätzlich bis max. 5 Apartments/Ferienwohnungen anbieten. Die Vermietung einer Almhütte ist einer Ferienwohnung gleichzusetzen.
- Eine Vermietung, die zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt, fällt nicht unter diesen Betriebszweig -> über die EPU-Richtlinie bei der Wirtschaftskammer Österreich förderbar
- In anderen Fällen gilt bei Vermietung durch den Betriebsführer/die Betriebsführer:
 - Vermietung von Privatzimmern und/oder Ferienwohnungen bis 10 Betten als luf Nebentätigkeit -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
 - Vermietung von Privatzimmern bis 10 Betten als luf Nebentätigkeit und bis zu 5 Ferienwohnungen als Vermietung und Verpachtung -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
Als Umsatz/Einkünfte im Betrachtungszeitraum und Umsatz/Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres sind die Umsätze/Einkünfte aus Privatzimmern und Ferienwohnungen zusammenzuzählen. Die Einkünfte aus Ferienwohnungen gelten diesfalls als andere Einkünfte, die zu berücksichtigen sind – siehe Punkt 4
 - Vermietung von bis zu 5 Ferienwohnungen als Vermietung und Verpachtung -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
Als Umsatz/Einkünfte im Betrachtungszeitraum und Umsatz/Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres sind die Umsätze/Einkünfte aus Ferienwohnungen heranzuziehen. Die Einkünfte aus Ferienwohnungen gelten diesfalls als andere Einkünfte, die zu berücksichtigen sind – siehe Punkt 4.

3D) BETRIEBE, DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE DIREKT, AN DIE GASTRONOMIE (AUCH AN DEN SPEZIALISIERTEN GROSßHANDEL), SCHULEN UND DIE GEMEINSCHAFTSVERPFLEGUNG SOWIE GÄRTNERISCHE PRODUKTE DIREKT UND AN DEN GROSß- UND EINZELHANDEL VERMARKTEN

Beachten Sie bitte:

- Für landwirtschaftliche Produkte gilt:
 - Es sind nur jene Umsätze/Einkünfte zu erfassen, die sich aus der Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten an den Endverbraucher, an die Gastronomie, die Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung ergeben.
 - Sofern Sie die wirtschaftliche Bedrohung über Umsätze nachweisen müssen Sie angeben, ob Sie Urprodukte oder verarbeitete Produkte vermarkten. Wenn sowohl – als auch vermarktet werden, dann ist bei beiden das Kennzeichen zu setzen.
 - Nicht zu berücksichtigen sind Umsätze/Einkünfte aus anderen Vermarktungsschienen, wie z.B. an Bäckereien, Supermärkte. Ebenfalls nicht unter diesen Betriebszweig fällt die Vermarktung an ein Unternehmen, welches dann an Endverbraucher weitervermarktet.
 - Lediglich bei gärtnerischen Produkten können neben Umsätzen/Einkünften aus der Direktvermarktung an den Endverbraucher auch solche aus der Vermarktung an den Groß- und Einzelhandel berücksichtigt werden.
 - Beispiel: Ein Betrieb hat im Betrachtungszeitraum einen Umsatz aus nicht gärtnerischen Produktion von EUR 10.000,--: Davon betreffen EUR 4.000,-- den Umsatz durch Direktvermarktung an die Endverbraucher, EUR 6.000,00 kommen durch Verkäufe an einen Großhändler. Es dürfen nur EUR 4.000,-- erfasst werden.
 - Die Vermarktung von Holz ist unter diesem Punkt nicht förderfähig.

3E) BETRIEBE, DIE AGRAR- UND WALDPÄDAGOGISCHE AKTIVITÄTEN ANBIETEN

Beachten Sie bitte:

- Zu den agrar- und waldpädagogischen Aktivitäten zählen auch entsprechende Angebote von Green-Care-Betrieben bzw. reitpädagogische Aktivitäten im Rahmen des BSVG.
- Nicht dazu zählen z.B. Pferdehaltung/Einstellpferde/Reitbetrieb

3G) BETRIEBE, DIE AUF BASIS VON VERTRÄGEN SÄGERUNDHOLZ ERZEUGTEN, DIESES ABER DURCH DIE MAßNAHMEN GEGEN DIE AUSBREITUNG VON COVID-19 NICHT MEHR ZUR ABHOLUNG KOMMT

Beachten Sie bitte:

- Gefördert wird Rundholz mit den Qualitäten ABC, dass bereits erzeugt wurde und für das Verträge/Schlussbriefe vor dem 16.03. abgeschlossen wurden, welches jedoch dann bis einschließlich 15.05. nicht mehr an den Vertragspartner oder Dritte geliefert werden konnte. Aufgrund der Nichtabholung bzw. des verspäteten Liefertermins muss ein Preisverlust von zumindest 50% für die bereits erzeugte Menge eingetreten sein.
- Die Dokumentation der Nichtabholung ist frühestens ab dem 16.05. für diesen Betriebszweig möglich.
- Sie haben im Ansuchen die Möglichkeit bis zu 5 Abnahmeverträge zu erfassen. Jedenfalls anzugeben ist die erzeugte Holzmenge in FM (die nicht höher sein darf als die vertraglich vereinbarte Holzmenge).
 - Wenn der Vertrag (Schlussbrief) schriftlich abgeschlossen wurde, dann ist das Kennzeichen zu setzen und die Preise aus dem/n Vertrag/Verträgen anzugeben. Es ist der Sägerundholzpreis für A/B bzw. A/B/C aus dem Vertrag zu verwenden; für Faserholz ist - falls im Vertrag für Sägerundholz mitvereinbart - dieser Preis heranzuziehen; Besteht diesbezüglich keine Vereinbarung, dann kann ein bis spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderansuchens abgeschlossener Vertrag mit einem Faserholzabnehmer verwendet werden, wobei dieser Vertrag auch vorzulegen ist. Bestehen keine Verträge, in denen der Faserholzpreis vereinbart wurde, ist jener aus dem Holzmarktbericht der LK Österreich zu verwenden. Siehe nachfolgende Regelung. Die Umrechnung des ATRO-Tonnen-Preises auf den Festmeter-Preis erfolgt mit dem Faktor 2,11.
 - Wurden die Verträge jetzt erst verschriftlicht, werden die Preise (Sägerundholz A/B bzw. A/B/C und Faserholzpreis – jeweils unterer Wert des Preisbandes) des Holzmarktberichts der LK Österreich vom März 2020 für das jeweilige Bundesland herangezogen.



Beilage: Sofern Sie mehr als 5 Verträge haben, welche die Voraussetzungen erfüllen, laden Sie bitte ein Dokument mit mindestens folgendem Inhalt je Vertrag hoch:

1.) Lfd.-Nr., 2.) Holzmenge in FM, 3.) Information schriftlicher Vertrag ursprünglich abgeschlossen – Ja oder Nein und 4.) vereinbarter Preis A,B,C oder Durchschnitt ABC 5.) Preis für Faserholz, sofern mittlerweile ein Vertrag abgeschlossen wurde.

PUNKT 4: MEINE/UNSERE EINKÜNFTE IM SINNE DES §2 ABS. 3 ESTG - ABSEITS VON EINKÜNFTEN AUS LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEM NEBENGEWERBE UND EINKÜNFTEN FÜR TÄTIGKEITEN, DIE DER VERSICHERUNG NACH DEM BSVG UNTERLIEGEN - BETRAGEN IM BETRACHTUNGSZEITRAUM

Beachten Sie bitte:

- Nicht dazuzählen z.B. Studienbeihilfe, Kinderbetreuungs- Weiterbildungs- und Pflegekarenzgeld
- Sofern kein Einkommen lt. Definition vorliegt ist zumindest „0,00“ zu erfassen.
- Mit „unsere“ sind Personen in einer Personengemeinschaft (Personengesellschaft) und Gesellschafter einer juristischen Person gemeint.
- Es sind jene anderen Einkünfte anzugeben, die noch erzielt wurden. Das sind die Einkünfte vor Einkommensteuer, zB nichtselbständige Einkünfte vor Lohnsteuer (Brutto minus SV), dazu zählen auch Pensionen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung (z.B. Alters- bzw. Witwer/Witwenpension); oder die Differenz aus Mieteinnahmen und Ausgaben (Werbungskosten); dazu zählen auch Einkünfte aus der Vermietung von Ferienwohnungen (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung). Maßgebend ist die steuerliche Größe „Einkünfte“, wobei es unerheblich ist, wie hoch diese sind und ob sie veranlagungspflichtig sind oder nicht.
- Nebeneinkünfte sind für den gewählten Betrachtungszeitraum heranzuziehen; aus Vereinfachungsgründen können die Nebeneinkünfte desjenigen Kalendermonats herangezogen werden, in welchem der Betrachtungszeitraum beginnt.
Beispiel:
Betrachtungszeitraum 1: beginnt am 16.03. und endet am 15.04.2020. In diesem Fall sind die Einkünfte außerhalb der Land-und Forstwirtschaft entweder zwischen 16.03. und 15.04. oder für den Monat März zu ermitteln und anzugeben.



Beilage: Sofern ein Bewirtschafter/Gesellschafter eine Förderung aus dem Künstler- Sozialversicherungsfonds erhalten hat, laden Sie bitte eine Beilage mit Angabe der Höhe hoch.



Beilage: Sofern es sich beim Förderungswerber um keine natürliche Person handelt und ein Einkommen größer EUR 0,00 angegeben wird, laden Sie bitte eine Beilage mit mindestens folgendem Inhalt hoch:

Auflistung aller Bewirtschafter/Gesellschafter des Förderungswerbers (also Personen in der Personengemeinschaft, Ehegemeinschaft und Gesellschafter bei juristischen Personen) mit den jeweiligen Einkünften in EUR.

Die Abzüge erfolgen dann für jeden Bewirtschafter/Gesellschafter individuell (Fördersumme Bewirtschafter/Gesellschafter A minus Zusatzeinkünfte des Bewirtschafter/Gesellschafter A; Fördersumme Bewirtschafter/Gesellschafter B minus Zusatzeinkünfte des Bewirtschafter/Gesellschafter B). Auch die Deckelung von 2.000,- Euro Auszahlungsbetrag gilt pro Bewirtschafter/Gesellschafter.

Beispiele:

- Landwirtschaftlicher Betrieb wird als GmbH geführt. Die GmbH besteht aus drei Gesellschaftern (Mitglieder der Familie); von diesen Gesellschaftern verfügt eine Person über ein weiteres Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit
- Zwei Ehegatten bewirtschaften gemeinsam einen Betrieb und stellen aufgrund eines Umsatzeinbruches aus Vermarktung an die Gastronomie ein Ansuchen. Der Ehemann bezieht darüber hinaus Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit. Es sind die im Betrachtungszeitraum vorliegenden Einkünfte anzuführen. Diese werden bei der Berechnung der Förderhöhe des Ehemannes berücksichtigt.

Beachten Sie bitte:

Die Definition zusammengefasst laut Empfehlung lautet:

Ein Kleinunternehmen liegt dann vor, wenn für den Betrieb und Partnerunternehmen (Beteiligungen zwischen 25 und 50 %) und verbundenen Unternehmen (Beteiligungen mehr als 50 %) folgende Kennzahlen nicht überschritten werden:

Mitarbeiteranzahl: Weniger als 10 Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenz und

Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme: Kleiner als 2 Mio. Euro

Zu den Mitarbeitern zählen: Arbeitnehmer bzw. für den Betrieb tätige Personen (z.B. Leiharbeiter), mitarbeitende Bewirtschafter/Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit ausüben. Nicht einzurechnen sind: Lehrlinge und Mitarbeiter in Mutterschutz oder Karenz.

PUNKT 6: DIE DE-MINIMIS OBERGRENZE WIRD DURCH GENEHMIGUNG DIESES FÖRDERUNGSANSUCHENS EINGEHALTEN.

Beachten Sie bitte:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 können - für die Betriebszweige a), c), e), f) und g), die unter der Nr. 3 angeführt sind - einem einzigen Unternehmen „De-minimis“-Beihilfen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,- bzw. gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 können - für die Betriebszweige b) und d), die unter der Nr. 1 angeführt sind - bis zu einem Betrag von EUR 20.000,- innerhalb von drei Jahren gewährt werden. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

Zum "einzigen Unternehmen" werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen; c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

8. ICH/WIR HABEN KEINE WEITEREN FÖRDERUNGEN IN FORM VON BARAUSZAHLUNGEN DURCH GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN ODER DEREN BEAUFTRAGTE ERHALTEN, DIE DER BEKÄMPFUNG DER AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 DIENEN.

Beachten Sie bitte:

- Eine gleichzeitige Beantragung eines Bewirtschafters/Gesellschafters im Rahmen der EPU-Richtlinie bei der Wirtschaftskammer Österreich und im Rahmen der Richtlinie für Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietung ist nicht möglich.

Sofern im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft z.B. eine Ehegemeinschaft als Bewirtschafter auftritt und ein Ehepartner hat im Rahmen der EPU-Richtlinie bereits beantragt, dann laden Sie bitte eine Beilage mit der Angabe der Person, für welche das Ansuchen gestellt wird, hoch.

PUNKT 11: LEISTUNGEN AUS DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Beachten Sie bitte:



Sofern es sich beim Förderungswerber um keine natürliche Person handelt und ein Bewirtschafter/Gesellschafter (also mindestens eine Person in einer Personengemeinschaft, Ehegemeinschaft oder Gesellschafter einer juristischen Person) eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhält, dann sind im Förderungsansuchen die Namen derjenigen Personen einzutragen, die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten. Nur für diesen Bewirtschafter/Gesellschafter ist die AL-Versicherung ein Ausschlusskriterium.

PUNKT 12: ALLE ANGABEN UND BEILAGEN SIND VOLLSTÄNDIG, RICHTIG UND NACHWEISBAR.

Beachten Sie bitte:

- Standardmäßig sind – bis auf die oben angeführten Punkte - keine Beilagen hochzuladen.
- Sie verpflichten sich mit Einreichung des Ansuchens, auf Verlangen der AMA Unterlagen zu übermitteln, welche die im Förderungsansuchen bekanntgegebenen Werte/Angaben (insbesondere Umsätze/Einkünfte/Fremdarbeitskosten/Holzmengen/Preise) nachweisen. Die AMA ist gemäß Richtlinie zur Überprüfung verpflichtet.
- Als geeignete Nachweise gelten lt. Härtefallfondsrichtlinie Aufzeichnungen die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung (z. B. teilpauschalierte Bereiche, Teilpauschalierung oder Einnahmen-Ausgabenrechnung), der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden. Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, können freiwillige Aufzeichnungen des Förderungswerbers oder andere Belege herangezogen werden.
- Beim Punkt 3g) sind als Nachweise abgeschlossene Abnahmeverträge, aus denen die vereinbarte Menge und der Preis hervorgeht und Fotos (das erste Foto muss vor dem 22.04.2020 und das zweite Foto nach dem 15.05.2020 gemacht worden sein) unter Angabe der Grundstücksnummer des Grundstücks, auf dem das Holz gelagert wird, erforderlich.

PUNKT 14: DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN WIRD UNTER ABGABE EINER EIDESSTATTLICHEN ERKLÄRUNG BESTÄTIGT.

Beachten Sie bitte:

- Sie geben die eidesstattliche Erklärung durch Setzen des Häkchens ab. Es ist nicht erforderlich, dass Sie ein Dokument hochladen.

5 WAS PASSIERT NACH DER EINREICHUNG

PRÜFUNG

Förderungsansuchen werden von der AMA hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben des Förderungswerbers bzw. auf Grund der nachträglich angeforderten Unterlagen sowie auf Plausibilität geprüft.

BERECHNUNG

Wie hoch ist der Förderungsbetrag je Betrachtungszeitraum und wie wird dieser berechnet?

- Die Berechnung erfolgt je Bewirtschafter/Gesellschafter.
- Zur Berechnung wird je nach Betriebszweig auf die Umsätze bzw. Einkünfte, die Fremdarbeitskosten oder den Preisverlust abgestellt.
- Bei Berechnung auf Basis des Umsatzes werden je nach Betriebsart pauschale Prozentsätze für nicht angefallene Ausgaben gegengerechnet, sofern Sie diese nicht anhand eigener vorhandener Aufzeichnungen individuell nachweisen.
- Der ermittelte Förderungsbetrag beträgt 80% der ermittelten Einkunftsverluste, aber max. EUR 2.000,-- und mindestens EUR 500,-- je Bewirtschafter/Gesellschafter bzw. pauschal EUR 500,-- bei Jungunternehmern.
- Liegen andere Einkünfte vor, wird ggf. der ermittelte Förderungsbetrag gekürzt, sodass der tatsächliche Förderungsbetrag und andere Einkünfte EUR 2.000,-- nicht übersteigen.
- Erreicht oder übersteigt die Summe aus den Nebeneinkünften (Einkünfte außerhalb der Land- und Forstwirtschaft) zuzüglich von im jeweiligen Betrachtungszeitraum erhaltenen Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen und/oder künftige der Höhe nach abschätzbaren Versicherungsleistungen im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum den Betrag von EUR 2.000, steht keine Förderung zur Abgeltung der Einkunftsverluste und kein Comeback-Bonus zu.
- Übersteigt die Summe aus den Nebeneinkünften zuzüglich von im jeweiligen Betrachtungszeitraum erhaltenen Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen und/oder künftigen der Höhe nach abschätzbaren Versicherungsleistungen und zuzüglich der Förderung für

die Abgeltung der Einkunftsverluste im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum den Betrag von EUR 2.000, ist der Förderbetrag um den EUR 2.000 überschreitenden Betrag zu kürzen. Durch diese Kürzung darf der Förderbetrag jedoch nicht unter EUR 500 sinken.

- Wurde aus Phase 1 eine Förderung bezogen, wird diese mit dem Ansuchen der Phase 2 bis zu einem auszahlenden Förderungsbetrag von EUR 500,-- gegenverrechnet. In Summe können je Bewirtschafter/Gesellschafter max. EUR 12.000,-- betreffend Abgeltung der Einkunftsverluste ausgezahlt werden.
- Jeder Bewirtschafter/Gesellschafter, der Anspruch betreffend Abgeltung der Einkunftsverluste hat, bekommt zusätzlich einen Comebackbonus in Höhe von EUR 500,-- je Betrachtungszeitraum; in Summe max. daher EUR 3.000,--.

- Beispielberechnungen (weitere Beispiele finden Sie in der Anlage)

Umsätze im Vergleichszeitraum	6.000,00	8.000,00	1.000,00	2.000,00
Umsätze im Betrachtungszeitraum 2020	1.500,00	2.000,00	0,00	0,00
Differenz	4.500,00	6.000,00	1.000,00	2.000,00
Pauschaler Abzug (in den Beispielen 50 %)	2.250,00	3.000,00	500,00	1.000,00
Bemessungsgrundlage für die Förderung	2.250,00	3.000,00	500,00	1.000,00
davon 80 % Fördersatz	1.800,00	2.400,00	400,00	800,00
ermittelter Förderungsbetrag (Deckelung oder Mindestbetrag)	1.800,00	2.000,00	500,00	800,00
Andere Einkünfte	800,00	800,00	1.550,00	2.200,00
Tatsächlicher Förderungsbetrag	1.200,00	1.200,00	500,00	0,00
Comeback-Bonus	500,00	500,00	500,00	0,00
Auszahlungsbetrag	1.700,00	1.700,00	1.000,00	0,00

FÖRDERUNGSVERTRAG UND AUSZAHLUNG

Nach der Plausibilisierung und Prüfung Ihrer Angaben und der Berechnung erfolgt die Auszahlung. Gleichzeitig erhalten Sie auch eine Förderungszusage.

ÜBERPRÜFUNG UND EVALUIERUNG

Förderungswerber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das gegenständliche Fördervorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der

Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

Stichprobenartige Überprüfungen der Förderung erfolgen – auch nach Auszahlung – entweder durch

- Unterlagenanfordern
- am Betrieb des Förderungsnehmers mittels Einschau in die Unterlagen, welche die Angaben im Förderungsansuchen begründen, durch Organe bzw. Beauftragte der AMA. Eine Überprüfung der Förderung beim Förderungsnehmer kann darüber hinaus durch Organe bzw. Beauftragte des Rechnungshofs sowie der Europäischen Union vorgenommen werden oder
- durch Abgleiche Ihrer Angaben mit Daten der Sozialversicherungsträger bzw. des Bundesministeriums für Finanzen.

Nach Abschluss des Förderungsprogramms führt die AMA im Auftrag des BMF eine Evaluierung durch. Förderungsnehmer haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke angefordert werden.

Anlage „Förderungsansuchen für die Phase 2 für den Bereich „Land- und Forstwirtschaft“

Förderungsansuchen für die Phase 2 für den Bereich "Land- und Forstwirtschaft" gemäß Härtefallfondsrichtlinie Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung

Informationen:

Alle Zahlungen werden auf die letzte von Ihnen bekanntgegebene Bankverbindung überwiesen.
Ihr Auszahlungskonto können Sie jederzeit im eAMA unter KUNDENDATEN einsehen und ändern.

Lesen Sie bitte die Richtlinie, Ausfüllhilfe und Merkblatt. Zu finden unter www.ama.at -> Formulare und Merkblätter -> Härtefallfonds Covid

Es ist nur ein Förderungsansuchen gemäß ausgewähltem Zeitraum des Punktes 2 zulässig. Änderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Betriebsnummer und der Sendenummer an le-projekte@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.

1 Ich/Wir habe/n die Richtlinie, die Ausfüllhilfe und das Merkblatt gelesen. ☐

2 Ich/Wir bringe/n ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein:

- * Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020
- * Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020
- * Betrachtungszeitraum 3: 16.05.2020 bis 15.06.2020
- * Betrachtungszeitraum 4: 16.06.2020 bis 15.07.2020
- * Betrachtungszeitraum 5: 16.07.2020 bis 15.08.2020
- * Betrachtungszeitraum 6: 16.08.2020 bis 15.09.2020
- * Betrachtungszeitraum 7: 16.09.2020 bis 15.10.2020
- * Betrachtungszeitraum 8: 16.10.2020 bis 15.11.2020
- * Betrachtungszeitraum 9: 16.11.2020 bis 15.12.2020

3 Ich/Wir als Bewirtschafter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung in folgendem Betriebszweig (Mehrfachnennung möglich) betroffen

a) Wein- und Mostbuschenschankbetriebe, Almausschank ☐

- ☐ Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO

XX.XXX.XXX,XX

- ☐ Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

- ☐ Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO

XX.XXX.XXX,XX

- ☐ Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

- ☐ Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

- ☐ Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

b) Betriebe mit Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie mit Christbaumkulturen, die höhere Fremdarbeitskosten für die Anlage, Pflege und Beerntung von Spezialkulturen zu tragen haben ☐

Wirtschaftlich betroffen:

- ☐ von einer mindestens 50%igen Kostenerhöhung bei Fremdarbeitskräften zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres

Fremdarbeitskosten im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Fremdarbeitskosten im vergleichbaren Zeitraum im Vorjahr in EURO

XX.XXX.XXX,XX

betroffene Fläche im Betrachtungszeitraum in ha

XX.XXX.XXXX

betroffene Fläche im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in ha

XX.XXX.XXXX

c) Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen vermieten (Urlaub am Bauernhof) ☐

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX

Anzahl Betten in Privatzimmer XX durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person XXX,XX

Anzahl Ferienwohnungen XX durchschnittlicher Preis pro Nacht XXX,XX

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Anzahl Betten in Privatzimmer XX durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person XXX,XX

Anzahl Ferienwohnungen XX durchschnittlicher Preis pro Nacht XXX,XX

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX

Anzahl Betten in Privatzimmer XX durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person XXX,XX

Anzahl Ferienwohnungen XX durchschnittlicher Preis pro Nacht XXX,XX

☐ Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Anzahl Betten in Privatzimmer XX durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person XXX,XX

Anzahl Ferienwohnungen XX durchschnittlicher Preis pro Nacht XXX,XX

☐ Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

d) Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte direkt, an die Gastronomie (auch an den spezialisierten Großhandel), Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung sowie gärtnerische Produkte direkt und an den Groß- und Einzelhandel vermarkten ☐

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX

☐ Es werden Urprodukte vermarktet

☐ Es werden verarbeitete Produkte vermarktet

☐ Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

☐ Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

e) Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten ☐

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX

☐ Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

☐ Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

f) Seminarbäuerinnen

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO	XX.XXX.XXX,XX
Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO	XX.XXX.XXX,XX

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO	XX.XXX.XXX,XX
Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO	XX.XXX.XXX,XX

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO	XX.XXX.XXX,XX
Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO	XX.XXX.XXX,XX

☐ Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO	XX.XXX.XXX,XX
Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO	XX.XXX.XXX,XX

☐ Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

g) Betriebe, die auf Basis von Verträgen Sägenderholz erzeugten, dieses aber durch die Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Covid-19 nicht mehr zur Abholung kommt ☐

Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Preisverlustes aufgrund des Qualitätsverlustes

Vertrag	schriftlich	Holzmenge in Festmeter	vereinbarter Preis A,B,C oder Durchschnitt ABC	Faserholzpreis
1. Vertrag	* ja * nein	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX
2. Vertrag	* ja * nein	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX
3. Vertrag	* ja * nein	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX
4. Vertrag	* ja * nein	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX
5. Vertrag	* ja * nein	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX

- 4 Meine/Unsere Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 3 EStG - abseits von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, land- und forstwirtschaftlichem Nebengewerbe und Einkünften für Tätigkeiten, die der Versicherung nach dem BSVG unterliegen - und Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen betragen im Betrachtungszeitraum: EURO
- 5 Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb ist ein Kleinunternehmen lt. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003. ☐
- 6 Die De-minimis Obergrenze wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten. ☐
- 7 Für mich/uns Bewirtschafter als natürliche Person/Ehegemeinschaft/eingetragene Partnerschaft/Personengemeinschaft liegt eine Krankenversicherung und oder Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz vor oder der Bewirtschafter ist eine juristische Person? ☐
- 8 Ich/Wir haben keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragte erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen. ☐
- Ausgenommen davon sind
- Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit,
 - die Inanspruchnahme staatlicher Garantien,
 - Förderungen durch den Corona-Familienhärteausgleich und
 - Förderungen durch den Fixkostenzuschuss.
- 9 Mein/unser Betrieb war vor der COVID-19 Krise (am 15.03.2020) kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014. ☐
- 10 Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb steht NICHT im Eigentum von Körperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen des öffentlichen Rechts. ☐
- 11 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- ☐ Ich/wir beziehe/n keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung
- ☐ Sofern der Bewirtschafter keine natürliche Person ist: Mindestens ein Bewirtschafter /Gesellschafter einer juristischen Person, Personengesellschaft (In diesem Fall Namen hier angeben) _____
- 12 Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar. ☐
- 13 Datenschutzbestimmungen ☐
- 14 Die Richtigkeit der Angaben wird unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt. ☐

Anlage „Berechnungsbeispiele – mehr als ein Bewirtschafter/Gesellschafter“

BEISPIEL 1

Betrieb Muster mit UaB und Direktvermarktung

2 Bewirtschafter (Ehepaar): Muster Josef und Muster Maria

Es wird ein Antrag für die Ehegattengemeinschaft eingebracht und die Aufteilung ist 50:50

Urlaub am Bauernhof 16.3.-15.4.2020 Umsatz 800 Euro (500 Euro aus Ferienwohnung und 300 Euro aus Gästezimmern),

Direktvermarktung - Vermarktung von Urprodukten 16.3.-15.4.2020 Umsatz 500 Euro, Vergleichszeitraum Vorjahr 2.900 Euro

Keine Antragstellung in Phase 1

Andere Einkünfte:

Muster Josef 2.300 Euro (Brutto minus SV, Einnahmen minus Ausgaben) im März 2020

Muster Maria 800 Euro (Brutto minus SV, Einnahmen minus Ausgaben) im März 2020

Bewirtschafterehepaar (Aufteilung 50:50) mit Umsatzverlusten in den Betriebszweigen 3c) und 3d) und Nebeneinkünften

Urlaub am Bauernhof		Bew1	Bew2
Umsatz in einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres	2.500	1.250	1.250
minus Umsatz im Betrachtungszeitraum	800	400	400
Differenz – Umsatzverlust:	1.700	850	850
minus Pauschaler Abzug von 30 % für nicht angefallene Ausgaben:	510	255	255
Bemessungsgrundlage für die Förderung:	1.190	595	595
davon 80 % Fördersatz	952	476	476
Direktvermarktung			
Umsatz in einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres	2.900	1.450	1.450
minus Umsatz im Betrachtungszeitraum	500	250	250
Differenz – Umsatzverlust:	2.400	1.200	1.200
minus Pauschaler Abzug von 30 % für nicht angefallene Ausgaben:	720	360	360
Bemessungsgrundlage für die Förderung:	1.680	840	840
davon 80 % Fördersatz	1.344	672	672
Summe Förderung	2.296	1.148	1.148
Mindestförderung pro Bewirtschafter:		500	500
Max. Förderungsbetrag (Deckelung) pro Bewirtschafter:		2.000	2.000
Andere Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 pro Bewirtschafter:		2.300	800
Förderungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		-300	1.148
minus Auszahlungsbetrag Phase 1	-	-	-
Auszahlungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		0	1.148
Comeback-Bonus		0	500
Summe			1.648

Variante mit niedrigeren Umsätzen (Mindestförderung)

Urlaub am Bauernhof		Bew1	Bew2
Umsatz in einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres	2.000	1.000	1.000
minus Umsatz im Betrachtungszeitraum	800	400	400
Differenz – Umsatzverlust:	1.200	600	600
minus Pauschaler Abzug von 30 % für nicht angefallene Ausgaben:	360	180	180
Bemessungsgrundlage für die Förderung:	840	420	420
davon 80 % Fördersatz	672	336	336
Direktvermarktung			
Umsatz in einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres	1.000	500	500
minus Umsatz im Betrachtungszeitraum	500	250	250
Differenz – Umsatzverlust:	500	250	250
minus Pauschaler Abzug von 30 % für nicht angefallene Ausgaben:	150	75	75
Bemessungsgrundlage für die Förderung:	350	175	175
davon 80 % Fördersatz	280	140	140
Summe Förderung	952	476	476
Mindestförderung pro Bewirtschafter:		500	500
Max. Förderungsbetrag (Deckelung) pro Bewirtschafter:		2.000	2.000
Andere Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 pro Bewirtschafter:		2.300	800
Förderungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		-300	500
minus Auszahlungsbetrag Phase 1	-	-	-
Auszahlungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		0	500
Comeback-Bonus		0	500
Summe			1.000

BEISPIEL 2

Betriebsmuster Buschenschank

(kein weiterer relevanter Betriebszweig = Betrieb hat nur einen Betriebszweig lt. RL)

Antragstellung in Phase 1

Buschenschank		BEW1	BEW2
Umsatz in einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres	10.000	5.000,00	5.000,00
minus Umsatz im Betrachtungszeitraum	0	0,00	0,00
Differenz – Umsatzverlust:	10.000	5.000,00	5.000,00
minus Pauschaler Abzug von 70 % für nicht angefallene Ausgaben:	7.000	3.500,00	3.500,00
Bemessungsgrundlage für die Förderung:	3.000	1.500,00	1.500,00
davon 80 % Fördersatz	2.400	1.200,00	1.200,00
Mindestförderung:		500,00	500,00
Max. Förderungsbetrag (Deckelung):		2.000,00	2.000,00
Andere Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3:		200,00	0,00
Förderungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		1.200,00	1.200,00
minus Auszahlungsbetrag Phase 1		-250,00	-250,00
Auszahlungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		950,00	950,00
Comeback-Bonus		500,00	500,00
Summe			2.900,00

Variante mit höheren Umsätzen

Betriebsmuster Buschenschank

(kein weiterer relevanter Betriebszweig = Betrieb hat nur einen Betriebszweig lt. RL)

Antragstellung in Phase 1

Buschenschank		BEW1	BEW2
Umsatz in einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres	20.000	10.000,00	10.000,00
minus Umsatz im Betrachtungszeitraum	0	0,00	0,00
Differenz – Umsatzverlust:	20.000	10.000,00	10.000,00
minus Pauschaler Abzug von 70 % für nicht angefallene Ausgaben:	14.000	7.000,00	7.000,00
Bemessungsgrundlage für die Förderung:	6.000	3.000,00	3.000,00
davon 80 % Fördersatz	4.800	2.400,00	2.400,00
Mindestförderung:		500,00	500,00
Max. Förderungsbetrag (Deckelung):		2.000,00	2.000,00
Andere Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3:		200,00	0,00
Förderungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		1.800,00	2.000,00
minus Auszahlungsbetrag Phase 1		-250,00	-250,00
Auszahlungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		1.550,00	1.750,00
Comeback-Bonus		500,00	500,00
Summe			4.300,00

6 INFORMATIONEN ZU EINZELNEN PUNKTEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Ein vollständiges Ansuchen zur Übersicht, finden Sie in der Anlage.

ALLGEMEINES

Beachten Sie bitte:

- Um länger andauernde finanzielle Notlagen durch die Corona-Krise abzufedern, wird ein Sicherheitsnetz für Förderungswerber eingezogen. Dazu zählt auch die Gewährung eines Umsatzersatzes an land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermietungen, die direkt von der zweiten behördlichen Schließung gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 463/2020 bzw. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 479/2020, betroffen sind.

Daher kann für den definierten Betrachtungszeitraum bis zum 15.12.2020 (Antragszeitpunkt), vorbehaltlich der budgetären Bedeckung, ein Ansuchen eingebracht werden:

Betrachtungszeitraum : Geltungszeitraum der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 463/2020 bzw. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 479/2020 (01.11.2020 bis 06.12.2020)

- Wenn Änderungen zu einem bereits abgesendeten Ansuchen erforderlich sind, übermitteln Sie die Änderung per Mail an: le-projekte@ama.gv.at. Ein zweites Ansuchen für den gleichen Betrachtungszeitraum kann nicht abgesendet werden.

PUNKT 2: ICH/WIR ALS BEWIRTSCHAFTER DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES MIT SITZ ODER BETRIEBSTÄTTE IN ÖSTERREICH BIN/SIND VON EINEM BEHÖRDLICH ANGEORDNETEN BETRETUNGSVERBOT AUFGRUND VON COVID-19 GEMÄß COVID-19-SCHUTZMAßNAHMENVERORDNUNG, BGBL II NR. 463/2020 BZW. COVID-19-NOTMAßNAHMENVERORDNUNG, BGBL. II NR. 479/2020, WIRTSCHAFTLICH BETROFFEN.

- Für das Feld „Umsatz im November 2019/Umsatz im vergleichbaren Vorjahreszeitraum“ gilt:
 - Sofern Sie als Förderungswerber bereits im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres im Betriebszweig tätig waren oder trotz eines Bewirtschafterwechsels die Werte des Vorbewirtschafter kennen, dann ist der Umsatz des Monats November 2019 einzutragen. Bei Buschenschankbetrieben ist der Umsatz des vergleichbaren Vorjahreszeitraums, innerhalb dessen die Ausschankzeiten lagen, anzugeben.

Die eingetragenen Umsätze sind unter der Beilage „Nachweis Umsatz“ hochzuladen.
 - Sofern Sie als Förderungswerber noch nicht im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres (aber vor dem 01.11.2020) im Betriebszweig tätig waren oder wegen eines Bewirtschafterwechsels die Werte des Vorbewirtschafter nicht kennen, dann ist „0“ im Feld Umsatz einzutragen.
- Es sind immer nur jene Umsätze im Förderungsansuchen zu erfassen bzw. zu beantragen, die im jeweiligen direkt betroffenen Betriebszweig entstanden sind.
- Es sind ausschließlich die Nettobeträge der Umsätze anzugeben.
- Zusätzlich müssen Sie als Buschenschankbetrieb sowohl die Ausschankzeiten im vergleichbaren Vorjahreszeitraum (max. 30 Tage) als auch die angekündigten Ausschankzeiten im aktuellen Betrachtungszeitraum (1. November 2020 bis 6. Dezember 2020) angeben. Es gelten die Ausschankzeiten laut Heurigenkalender oder vergleichbarer Unterlagen. Die Ausschankzeiten können auch auf Basis von Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

Beachten Sie bitte:

- Unter die Härtefallfondsrichtlinie LuF fallen auch Buschenschankbetriebe mit freiem Gewerbe („Anmeldegewerbe“), **nicht** jedoch „Buschenschankbetriebe“ **mit Befähigungsnachweis („Gastgewerbekonzession“)**

Die Fallvarianten stellen sich daher wie folgt dar:

- Buschenschank -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
- Buschenschank mit freiem Gewerbe („Anmeldegewerbe“, zB als Buffet) -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
- „Buschenschank“ mit Befähigungsnachweis („Gastgewerbekonzession“) -> Einkünfte aus Gewerbebetrieb -> Beantragung des Umsatzersatzes ist über Finanzonline auf Basis der Umsatzersatz-Richtlinie möglich.

Bei einer Betriebsführung durch zwei getrennte Personen:

- Buschenschank betrieben von A -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
 - Buffet betrieben von B -> Einkünfte aus Gewerbebetrieb -> Beantragung des Umsatzersatzes ist über Finanzonline auf Basis der Umsatzersatz-Richtlinie möglich
- Ein Buschenschankbetrieb ist nur dann von der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bzw. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung direkt betroffen, wenn die Ausschankzeiten des Buschenschanks laut Heurigenkalender innerhalb des Betrachtungszeitraum liegen.
 - Der Umsatzersatz kann auch dann beantragt werden, wenn im Betrachtungszeitraum Umsätze aufgrund von Abholung/Lieferung von Speisen und Getränken erzielt werden.

- Beispiele

- Beispiel 1:

Ein regelbesteuerter Winzer mit Buschenschank hätte laut Heurigenkalender 2020 von 7. bis 21. November 2020 ausgesteckt. Aufgrund des Betretungsverbotes im Rahmen des Lockdowns findet der Ausschank nicht statt. Die angekündigte Ausschankzeit im Zeitraum des Lockdowns (7. bis 21. November 2020) ist im Antragsformular anzugeben.

Der Betrieb hatte von 16. bis 30. November 2019 ausgesteckt. Als vergleichbarer Vorjahreszeitraum kann daher der November 2019 herangezogen werden. Die Ausschankzeit während des vergleichbaren Vorjahreszeitraums (16. bis 30. November 2019) ist im Antragsformular anzugeben.

Der Antragsteller ist zur Abgabe Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Die UVA für November 2019 enthält jedoch nicht nur die Umsätze aus dem Buschenschank, sondern die gesamten Umsätze des Weinbaubetriebes. Daher legt der Antragsteller die Auszüge aus der Registrierkasse vor, die den Umsatz aus dem Buschenschank betreffen. Dies ist der vergleichbare Vorjahresumsatz aus dem Buschenschank.

Der Lockdown-Umsatzersatz wird wie folgt berechnet werden: Der vergleichbare Vorjahresumsatz wird durch die Tage der Ausschankzeit des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes dividiert und mit der Anzahl der Tage der angekündigten Ausschankzeit im Zeitraum des Lockdowns multipliziert. Von diesem Betrag werden 80% als Umsatzersatz gewährt.

- Beispiel 2:

Eine ust-pauschalierte Bäuerin mit Mostbuschenschank hätte laut Heurigenkalender 2020 von 7. bis 21. November 2020 ausgesteckt. Aufgrund des Betretungsverbotes im Rahmen des Lockdowns findet der Ausschank nicht statt. Die angekündigte Ausschankzeit im Zeitraum des Lockdowns (7. bis 21. November 2020) ist im Antragsformular anzugeben.

Der Betrieb hatte von 26. Oktober bis 9. November 2019 ausgesteckt. Als vergleichbarer Vorjahreszeitraum kann daher der 26. Oktober bis 25. November 2019 (30 Tage) herangezogen werden. Die Ausschankzeit während des vergleichbaren Vorjahreszeitraums (26. Oktober bis 9. November 2019) ist im Antragsformular anzugeben.

Die Antragstellerin ist nur hinsichtlich der Getränke-Zusatzsteuer zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Die UVA für das 4. Quartal 2019 enthält nur die Umsätze betreffend die Getränke-Zusatzsteuer. Daher legt die Antragstellerin die Auszüge aus der Registrierkasse vor, die den Umsatz aus dem Buschenschank betreffen. Dies ist der vergleichbare Vorjahresumsatz aus dem Buschenschank.

Der Lockdown-Umsatzersatz wird wie folgt berechnet werden: Der vergleichbare Vorjahresumsatz wird durch die Tage der Ausschankzeit des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes dividiert und mit der Anzahl der Tage der angekündigten Ausschankzeit im Zeitraum des Lockdowns multipliziert. Von diesem Betrag werden 80% als Umsatzersatz gewährt.

- Beispiel 3:

Eine ust-pauschalierte Winzerin mit Buschenschank hätte laut Heurigenkalender 2020 von 21. November 2020 bis 06. Dezember 2020 ausgesteckt und dafür ein freies Gewerbe („Anmeldegewerbe“) angemeldet. Aufgrund des Betretungsverbot im Rahmen des Lockdowns findet der Ausschank nicht statt. Die angekündigte Ausschankzeit während des Lockdowns (21. November 2020 bis 06. Dezember 2020) ist im Antragsformular anzugeben.

Der Betrieb hatte von 23. November bis 7. Dezember 2019 ausgesteckt. Als vergleichbarer Vorjahreszeitraum kann daher der 8. November bis 7. Dezember 2019 (30 Tage) herangezogen werden. Die Ausschankzeit während des vergleichbaren Vorjahreszeitraums (23. November bis 7. Dezember 2019) ist im Antragsformular anzugeben.

Die Antragstellerin ist nur hinsichtlich der Getränke-Zusatzsteuer zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Die UVA für das 4. Quartal 2019 enthält nur die Umsätze betreffend die Getränke-Zusatzsteuer. Daher legt die Antragstellerin die Auszüge aus der Registrierkasse vor, die den Umsatz aus dem Buschenschank (inkl Anmeldegewerbe) betreffen. Dies ist der vergleichbare Vorjahresumsatz aus dem Buschenschank (inkl Anmeldegewerbe).

Der Lockdown-Umsatzersatz wird wie folgt berechnet werden: Der vergleichbare Vorjahresumsatz wird durch die Tage der Ausschankzeit des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes dividiert und mit der Anzahl der Tage der angekündigten Ausschankzeit im Zeitraum des Lockdowns multipliziert. Von diesem Betrag werden 80% als Umsatzersatz gewährt.

2C) BETRIEBE, DIE PRIVATZIMMER ODER FERIENWOHNUNGEN VERMIETEN (URLAUB AM BAUERNHOF)

Beachten Sie bitte:

- Unter diesen Betriebszweig fallen Betriebe, die max. 10 Betten und/oder zusätzlich bis max. 5 Apartments/Ferienwohnungen anbieten. Die Vermietung einer Almhütte ist einer Ferienwohnung gleichzusetzen.
- Eine Vermietung, die zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt, fällt nicht unter diesen Betriebszweig → Beantragung des Umsatzersatzes ist über Finanzonline auf Basis der Umsatzersatz-Richtlinie möglich
- In anderen Fällen gilt bei Vermietung durch den Betriebsführer/die Betriebsführer:
 - Vermietung von Privatzimmern und/oder Ferienwohnungen bis 10 Betten als luf Nebentätigkeit → im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
 - Vermietung von Privatzimmern bis 10 Betten als luf Nebentätigkeit und bis zu 5 Ferienwohnungen als Vermietung und Verpachtung → im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
Als Umsatz/Einkünfte im Betrachtungszeitraum und Umsatz/Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres sind die Umsätze/Einkünfte aus Privatzimmern und Ferienwohnungen zusammenzuzählen.
 - Vermietung von bis zu 5 Ferienwohnungen als Vermietung und Verpachtung → im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
Als Umsatz/Einkünfte im Betrachtungszeitraum und Umsatz/Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres sind die Umsätze/Einkünfte aus Ferienwohnungen heranzuziehen.
- Der Umsatzersatz kann auch dann beantragt werden, wenn im Betrachtungszeitraum Umsätze aufgrund von Beherbergung aus beruflichen Gründen erzielt werden.

- Beispiele

- Beispiel 1:

Eine ust-pauschalierter Landwirtin bietet im Rahmen der landwirtschaftlichen Nebentätigkeit eine Zimmervermietung mit Frühstück an.

Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes entspricht 80 Prozent des zu ermittelnden Umsatzes (netto) des vergleichbaren Vorjahreszeitraums aus der Zimmervermietung mit Frühstück. Als vergleichbarer Vorjahreszeitraum kann daher der November 2019 herangezogen werden.

Die Antragstellerin ist nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Daher legt die Antragstellerin die Auszüge aus der Registrierkasse bzw Rechnungsbelege vor, die den Umsatz aus der Zimmervermietung mit Frühstück betreffen. Anhand dieses Umsatzes des vergleichbaren Vorjahreszeitraums wird der Lockdown-Umsatzersatz ermittelt.

- Beispiel 2:

Eine ust-pauschalierter Landwirt vermietet eine Ferienwohnung.

Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes entspricht 80 Prozent des zu ermittelnden Umsatzes (netto) des vergleichbaren Vorjahreszeitraums aus der Ferienwohnung. Als vergleichbarer Vorjahreszeitraum kann daher der November 2019 herangezogen werden.

Der Antragsteller ist zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Die UVA für das 4. Quartal 2019 enthält nur Umsätze aus der Vermietung der Ferienwohnung. Heranzuziehen ist die Summe der in der UVA für das 4. Quartal 2019 angegebenen Umsätze dividiert durch drei. Anhand dieses Umsatzes des vergleichbaren Vorjahreszeitraums wird der Lockdown-Umsatzersatz ermittelt.

Beachten Sie bitte:

Die Definition zusammengefasst laut Empfehlung lautet:

Ein Kleinstunternehmen liegt dann vor, wenn für den Betrieb und Partnerunternehmen (Beteiligungen zwischen 25 und 50 %) und verbundenen Unternehmen (Beteiligungen mehr als 50 %) folgende Kennzahlen nicht überschritten werden:

Mitarbeiteranzahl: Weniger als 10 Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenz und

Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme: Kleiner als 2 Mio. Euro

Zu den Mitarbeitern zählen: Arbeitnehmer bzw. für den Betrieb tätige Personen (z.B. Leiharbeiter), mitarbeitende Bewirtschafter/Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit ausüben. Nicht einzurechnen sind: Lehrlinge und Mitarbeiter in Mutterschutz oder Karenz.

PUNKT 6: DIE DE-MINIMIS OBERGRENZE WIRD DURCH GENEHMIGUNG DIESES FÖRDERUNGSANSUCHENS EINGEHALTEN.

Beachten Sie bitte:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 können - für die Betriebszweige a) und c), die unter der Nr. 3 angeführt sind - einem einzigen Unternehmen „De-minimis“-Beihilfen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,--

Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

Zum "einzigen Unternehmen" werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

PUNKT 12: ALLE ANGABEN UND BEILAGEN SIND VOLLSTÄNDIG, RICHTIG UND NACHWEISBAR.

Beachten Sie bitte:

- Standardmäßig sind die Umsatznachweise für den vergleichbaren Vorjahreszeitraum als Beilage hochzuladen.
- Sie verpflichten sich mit Einreichung des Ansuchens, auf Verlangen der AMA Unterlagen zu übermitteln, welche die im Förderungsansuchen bekanntgegebenen Werte/Angaben. Die AMA ist gemäß Richtlinie zur Überprüfung verpflichtet.
- Als geeignete Nachweise gelten lt. Härtefallfondsrichtlinie Aufzeichnungen die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung (z. B. teilpauschalierte Bereiche, Teilpauschalierung oder Einnahmen-Ausgabenrechnung), der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden.

PUNKT 14: ICH ERKLÄRE AN EIDES STATT, DASS MEINE ANGABEN RICHTIG SIND.

Beachten Sie bitte:

- Sie geben die eidesstattliche Erklärung durch Setzen des Häkchens ab. Es ist nicht erforderlich, dass Sie ein Dokument hochladen.

7 WAS PASSIERT NACH DER EINREICHUNG

PRÜFUNG

Förderungsansuchen werden von der AMA hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben des Förderungswerbers bzw. auf Grund der nachträglich angeforderten Unterlagen sowie auf Plausibilität geprüft.

BERECHNUNG

Wie hoch ist der Förderungsbetrag je Betrachtungszeitraum und wie wird dieser berechnet?

- Die Berechnung erfolgt je Betrieb.
- Zur Berechnung wird je nach Betriebszweig auf die nachgewiesenen Umsätze abgestellt.
- Der ermittelte Förderungsbetrag beträgt 80% der ermittelten Umsätze, aber mindestens EUR 2.300,-- je Betrieb.
- Beispielberechnungen:

Umsätze im Vergleichszeitraum	6.000,00	2.000,00	0,00 *)
davon 80 % Fördersatz	4.800,00	1.600,00	0,00
ermittelter Förderungsbetrag (Deckelung oder Mindestbetrag)	4.800,00	2.300,00	2.300,00

*) Förderungswerber/in hat zwischen 01.12. 2019 und 30.10.2020 mit der Aufnahme der Tätigkeit im Betriebszweig begonnen.

FÖRDERUNGSVERTRAG UND AUSZAHLUNG

Nach der Plausibilisierung und Prüfung Ihrer Angaben und der Berechnung erfolgt die Auszahlung. Gleichzeitig erhalten Sie auch eine Förderungszusage.

ÜBERPRÜFUNG UND EVALUIERUNG

Förderungswerber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das gegenständliche Fördervorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

Stichprobenartige Überprüfungen der Förderung erfolgen – auch nach Auszahlung – entweder durch

- Unterlagenanfordern
- am Betrieb des Förderungsnehmers mittels Einschau in die Unterlagen, welche die Angaben im Förderungsansuchen begründen, durch Organe bzw. Beauftragte der AMA. Eine Überprüfung der Förderung beim Förderungsnehmer kann darüber hinaus durch Organe bzw. Beauftragte des Rechnungshofs sowie der Europäischen Union vorgenommen werden oder
- durch Abgleiche Ihrer Angaben mit Daten der Sozialversicherungsträger bzw. des Bundesministeriums für Finanzen.

Nach Abschluss des Förderungsprogramms führt die AMA im Auftrag des BMF eine Evaluierung durch. Förderungsnehmer haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke angefordert werden.

Anlage „Förderungsansuchen für den Lockdown-Umsatzersatz an luf-Betriebe

Förderungsansuchen "Umsatzersatz" für den Bereich "Land- und Forstwirtschaft" gemäß Härtefallfondsrichtlinie Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung

Informationen:

Alle Zahlungen werden auf die letzte von Ihnen bekanntgegebene Bankverbindung überwiesen.
Ihr Auszahlungskonto können Sie jederzeit im eAMA unter KUNDENDATEN einsehen und ändern.

Lesen Sie bitte die Richtlinie, Ausfüllhilfe und Merkblatt. Zu finden unter www.ama.at/Home -> Formulare & Merkblätter -> Härtefallfonds - COVID

Es ist nur ein Förderungsansuchen je ausgewähltem Betrachtungszeitraum (siehe Punkt 2) zulässig. Änderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Betriebsnummer und Sendenummer an le-projekte@ama.gv.at zu übermitteln.

- 1 Ich/Wir habe/n die Richtlinie, die Ausfüllhilfe und das Merkblatt gelesen. ☐
- 2 Ich/Wir als Bewirtschafter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung in folgendem Betriebszweig (Mehrfachnennung möglich) betroffen:
 - a) Wein- und Mostbuschenschankbetriebe ☐

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 463/2020 bzw. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 479/2020.

Umsatz des vergleichbaren Vorjahreszeitraums XX.XXX.XXX,XX

Ausschankzeit des vergleichbaren Vorjahreszeitraums (von - bis) lt. Heurigenkalender DD.MM.JJJJ DD.MM.JJJJ

angekündigte Ausschankzeit im Lockdown (von - bis) lt. Heurigenkalender DD.MM.JJJJ DD.MM.JJJJ
 - c) Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen vermieten (Urlaub am Bauernhof) ☐

☐ Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 463/2020 bzw. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 479/2020.

Umsatz im November 2019 XX.XXX.XXX,XX

Anzahl Betten in Privatzimmern	XX	durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person	XXX,XX
Anzahl Ferienwohnungen	XX	durchschnittlicher Preis pro Nacht	XXX,XX
- 3 Bei mir/uns liegt in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961, vor, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000,- im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat.
- 4 Über mich/uns oder die geschäftsführenden Organe in Ausübung ihrer Organfunktion wurde in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt (nicht relevant sind jedoch Finanzordnungswidrigkeiten sowie eine den Betrag von EUR 10.000,- nicht übersteigende Finanzstrafe/Verbandsgeldbuße).
- 5 Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb ist ein Kleinunternehmen lt. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003. ☐
- 6 Die De-minimis Obergrenze von EUR 200.000 wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten. ☐
- 7 Ich/Wir haben keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragte erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen. ☐

Ausgenommen davon sind

 - a) Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit,
 - b) die Inanspruchnahme staatlicher Garantien,
 - c) Förderungen durch den Corona-Familienhärteausgleich,
 - d) Förderungen durch den Fixkostenzuschuss und
 - e) Förderungen durch den Lockdown-Umsatzersatz gemäß COFAG-Verordnung.
- 8 Ich/wir habe/n zwischen 03. November und 06. Dezember 2020 keine Kündigung gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen bzw. werden keine aussprechen. ☐
- 9 Bei meinem/unserem Betrieb ist im November 2020 oder zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren anhängig. Ein Sanierungsverfahren gemäß §§ 166 ff Insolvenzordnung, BGBl. Nr. 337/1914, ist zulässig. ☐
- 10 Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb steht NICHT im Eigentum von Körperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts. ☐
- 11 Ich/wir hatten vor dem 01. November 2020 bereits Umsätze im unter Punkt 2 ausgewählten Betriebszweig. ☐
- 12 Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar. ☐
- 13 Datenschutzbestimmungen ☐
- 14 Ich erkläre an Eides Statt, dass meine Angaben richtig sind. ☐

Dieses Dokument dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Ausfüllhilfe die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 0

Fax: +43 50 3151 - 297

E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

- Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II
- Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.